

# § 9c Stmk. FischG 2000 Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Der Verlust oder Diebstahl des physischen Nachweises § 9b) ist der ausstellenden Behörde zu melden. Die Behörde kann, ebenso bei Zerstörung oder Unleserlichkeit des Nachweises, auf Antrag des Fischerkarteninhabers ein Duplikat ausstellen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 88/2025

In Kraft seit 18.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)